

**Deutsche Fassung des Königliches Gesetzesdekret 9/2013 vom 12. Juli mit Eilmaßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität des Energiesektors**

Rechtsanwalt Philipp von Wolffersdorff  
Monereo Meyer Marinel-lo Abogados – Spanien

Vorbemerkung: Nachfolgend finden Sie eine Übersetzung in Auszügen des Königliches Gesetzesdekret 9/2013 vom 12. Juli mit Eilmaßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität des Energiesektors (nachfolgend auch „RDL 9/2013“). Es handelt sich nicht um eine offizielle deutsche Fassung oder Übersetzung des RDL 9/2013 und die Übersetzung dient allein zur Information über den Inhalt dieses Gesetzes. Die Übersetzung beschränkt sich auf die nach unserer subjektiven Auffassung für Eigentümer von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien wesentlichen Vorschriften. Einfügungen in eckigen Klammern sind nicht Teil des spanischen Originaltextes, sondern von uns zur besseren Verständlichkeit aufgenommen worden. Auslassungen sind mit runden Klammern gekennzeichnet.

*Königliches Gesetzesdekret 9/2013 vom 12. Juli mit Eilmaßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität des Energiesektors*

(...)

**Artikel 1. Änderung des Gesetzes 54/1997 vom 27. November über den Energiesektor**

Das Gesetz 54/1997 vom 27. November über den Energiesektor wird wie folgt geändert:

(...)

ZWEI: Artikel 30.4 [des Gesetzes 54/1997] wird geändert und bekommt die folgende Fassung:

„4. Die Anlagen [zur Stromerzeugung unter dem Sonderregime] können, zusätzlich zu der Vergütung für den Verkauf der erzeugten Energie zum Marktpreis, eine spezifische Vergütung erhalten, unter Beachtung der Bestimmungen mit Verordnungsrang, die durch ein Königliches Dekret des Ministerrates festgelegt werden. Die Höhe [dieser spezifischen Vergütung] enthält einen Teil pro installierter Kapazität, der, soweit einschlägig, die Investitionskosten einer Standardinstallation, die nicht über den Verkauf der Energie wiedererlangt werden können, ersetzt, und einen Teil für den

Betrieb, der, wenn gegeben, die Differenz zwischen den Betriebskosten und den Einnahmen aufgrund der Teilnahme dieser Anlage an dem Markt deckt.

Zur Berechnung dieser spezifischen Vergütung werden für eine Standardinstallation während ihrer durch Verordnung festgelegten Betriebsdauer und im Vergleich zu einem effizienten und gut geführten Unternehmen berücksichtigt:

- a) Die Standardeinnahmen für den Verkauf der erzeugten Energie, die zum Marktpreis für Stromproduktion bewertet wird.
- b) Die Standardkosten für den Betrieb.
- c) Die Standardkosten für die Ursprungsinvestition.

Zu diesem Zweck werden in keinem Fall die Kosten und Investitionen berücksichtigt, die aufgrund von Normen oder Verwaltungsentscheidungen entstehen, die nicht in dem gesamten Staatsgebiet Spaniens gelten. In gleicher Weise werden nur die Kosten und Investitionen berücksichtigt, die ausschließlich für die Tätigkeit der Stromerzeugung erforderlich sind.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften der insularen und außerhalb des Festlandes liegenden Stromsysteme, können ausnahmsweise besondere Standardanlagen für diese [Systeme] definiert werden.

Dieses Vergütungssystem wird nicht den Mindestwert übersteigen, der notwendig ist, um die Kosten zu decken, die es einer Anlage erlauben, auf gleicher Basis mit den anderen Technologien des Marktes in Wettbewerb treten zu können, und um eine angemessene Vergütung, im Verhältnis zu der in jedem Einzelfall anwendbaren Standardinstallation, zu erreichen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung, kann das besondere Vergütungssystem ausnahmsweise einen Anreiz für Investitionen und den Vollzug innerhalb einer vorgesehenen Frist aufnehmen, wenn die Errichtung zu einer wesentlichen Verringerung der Kosten der insularen und außerhalb des Festlandes liegenden Stromsysteme führt.

Diese angemessene Vergütung richtet sich, vor Steuern, nach dem durchschnittlichen Ertrag auf dem Zweitmarkt von Staatsanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren unter Anwendung eines angemessenen Differenzials.

Die Parameter für das Vergütungssystem können alle sechs Jahre überprüft werden.

(...)

VIER: Es werden die Absätze 8 und 9 des Artikel 30 [des Gesetzes 54/1997] mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„ (...)“

9. Für die Gewährung und angemessene Überwachung der besonderen Vergütung der Stromerzeugung auf Grund von erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfällen, wird bei dem Minister für Industrie, Energie und Tourismus ein Register für das spezifische Vergütungssystem geschaffen, welches die auf diese Anlagen anwendbaren Vergütungsparameter enthält.

Durch Rechtsverordnung wird seine Organisation geregelt sowie das Verfahren und die Folgen der Eintragung in und die Löschung aus diesem Register.

Die Eintragung der Anlage in das Register für das spezifische Vergütungssystem ist notwendige Voraussetzung für die Anwendung des besonderen Vergütungssystems auf diese Anlage.

(...)

**Erste Zusatzbestimmung:** *Angemessene Vergütung für Produktionsanlagen mit Anspruch auf das subventionierte Vergütungssystem*

Zu den in dem vorletzten Absatz des Artikel 30.4 des Gesetzes 54/1997 vom 27. November [der durch diese RDL 9/2013 geändert wurde] geregelten Zwecken, richtet sich die angemessene Vergütung, vor Steuern, die Anlagen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesdekrets Anspruch auf ein subventioniertes Vergütungssystem haben, nach dem durchschnittlichen Ertrag auf dem Zweitmarkt in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets von Staatsanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren zuzüglich 300 Basispunkten, alles ungeachtet der Überprüfung, die in dem letzten Absatz des genannten Artikels geregelt ist.

(...)

**Dritte Übergangsbestimmung:** *Vorübergehende Anwendung des Artikel 4 des Königlichen Gesetzesdekret 6/2009 vom 30. April, mit dem bestimmte Maßnahmen für den Energiesektor und die Gewährung eines Sozialbonus beschlossen werden, des Königlichen Dekrets 661/2007 vom 25. Mai zur Regelung der Erzeugung von elektrischer Energie unter dem Sonderregime und dem Königlichen Dekret 1578 vom 26. September zur Regelung der Vergütung der Erzeugung von elektrischer Energie durch Photovoltaikanlagen, die nach dem Stichtag für die Vergütung dieser Technologie nach dem Königlichen Dekret 661/2007 errichtet wurden.*

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatz der einzigen Aufhebungsbestimmung [des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets] gelten Artikel 4 des Königlichen Gesetzesdekret 6/2009 vom 30. April, mit dem bestimmte Maßnahmen für den Energiesektor und die Gewährung eines Sozialbonus beschlossen werden, das

Königliche Dekret 661/2007 vom 25. Mai zur Regelung der Erzeugung von elektrischer Energie unter dem Sonderregime und das Königliche Dekret 1578 vom 26. September zur Regelung der Vergütung der Erzeugung von elektrischer Energie durch Photovoltaikanlagen, die nach dem Stichtag für die Vergütung dieser Technologie nach dem Königlichen Dekret 661/2007 errichtet wurden, für die Übergangszeit bis zur Verabschiedung der notwendigen Verordnung, auf die die zweite Schlussbestimmung des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets Bezug nimmt, fort, mit Ausnahme des Artikel 28 und dem Prozentsatz der Bonifikation wegen der Erfüllung des Rangwertes für Leistung zwischen 0,995 induktiv und 0,996 kapazitätsbezogen, die in der Anlage V des Königlichen Dekrets 661/2007 vom 25. Mai geregelt sind.

2. Die für die Abrechnung zuständige Körperschaft zahlt, als Anzahlung, die abrechenbaren angefallenen Leistungen von Anlagen des Sonderregimes und denen, die nach dem ordentlichen System mit einem nach Artikel 661/2007 vom 25. Mai subventionierten System vergütet werden, unter Anwendung der genannten königlichen Dekrete.

Die Zahlungsansprüche und Zahlungsverbindlichkeiten, die sich aus der Anwendung der Methodologie, die aufgrund der in der zweiten Schlussbestimmung des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets vorgesehenen Bestimmungen erlassen wird, auf die seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets und bis zum Inkrafttreten der notwendigen Bestimmungen zur vollständigen Anwendbarkeit des Vergütungssystems, ergeben, werden von der zur Abrechnung beauftragten Körperschaft in den sechs auf das Inkrafttreten dieser Bestimmungen folgenden Abrechnungen abgerechnet. Diese Abrechnungen beziehen sich in jedem Fall auf das gleiche Geschäftsjahr und die Beträge werden je nachdem als abrechenbare Kosten oder Einnahmen des Systems im Hinblick auf vorgesehenen Verfahren zur Abrechnung der Kosten des Systems behandelt.

**Einzigste Aufhebungsbestimmung:** *Aufhebung von Rechtsnormen.*

1. Alle Normen mit gleichem oder niedrigerem Rang werden, soweit sie den in dem vorliegenden Königlichen Gesetzesdekret enthaltenen Bestimmungen widersprechen oder entgegenstehen, aufgehoben.

2. Insbesondere werden aufgehoben:

a) Das Königliche Dekret 661/2007 vom 25. Mai zur Regelung der Erzeugung von elektrischer Energie unter dem Sonderregime.

b) Das Königliche Dekret 1578 vom 26. September zur Regelung der Vergütung der Erzeugung von elektrischer Energie durch Photovoltaikanlagen, die nach dem Stichtag für die Vergütung dieser Technologie nach dem Königlichen Dekret 661/2007 errichtet wurden.

c) Artikel 4 des Königlichen Gesetzesdekret 6/2009 vom 30. April, mit dem bestimmte Maßnahmen für den Energiesektor und die Gewährung eines Sozialbonus beschlossen werden.

(...)

**Zweite Schlussbestimmung:** *Neues Rechts- und Vergütungssystem für die Aktivität der Stromerzeugung auf Grundlage von erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfällen mit einem subventionierten Vergütungssystem*

Die Regierung wird, auf Vorschlag des Ministeriums für Industrie, Energie und Tourismus, ein Königliches Dekret [also eine Verordnung] zur Regelung des Rechts- und Vergütungssystems für Anlagen, die Strom auf Grundlage von erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfällen mit einem subventionierten Vergütungssystem erlassen, welches das Vergütungsmodell der bestehenden Anlagen ändern wird.

Dieses neue Modell richtet sich nach den Kriterien, die in Artikel 30 des Gesetzes 54/1997 vom 27. November, der mit dem vorliegenden Königlichen Gesetzesdekret eingeführt wurde, vorgesehen sind, und es wird seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesdekret angewandt.

(...)

Madrid, den 12. Juli 2013

#### **Über Monereo Meyer Marinel-lo Abogados**

Monereo Meyer Marinel-lo ist eine multidisziplinäre, interkulturelle spanische Rechtsanwaltskanzlei mit besonderem internationalen Schwerpunkt, die im Jahre 1989 gegründet wurde. Die Kanzlei ist auf die Beratung ausländischer Unternehmen, vor allem solcher aus deutschsprachigen Ländern mit Geschäftstätigkeit in Spanien, sowie spanischer Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, spezialisiert. Mit vier Standorten – Madrid, Barcelona, Palma de Mallorca und Berlin – und mehr als 50 Anwälten stellt Monereo Meyer Marinel-lo eine der führenden Sozietäten in ihrem Tätigkeitsfeld dar, die rechtliche Beratung in den verschiedensten Rechtsgebieten, unter anderen, Immobilien- und Städtebaurecht, Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit, Wettbewerbs-, Verbraucherschutz- und Handelsrecht, Arbeits- und Steuerrecht, Recht der erneuerbaren Energien sowie Unternehmensneustrukturierungen und Insolvenzrecht, anbietet.

Weitere Informationen: [www.mmmm.es](http://www.mmmm.es)

Monereo Meyer Marinel-lo Abogados, S.L.P.

Philipp von Wolffersdorff

Calle Alfonso XII, 30 – 5ª planta

E-28014 Madrid

+ 34 91 319 96 86

e-mail: [phwolffersdorff@mmm.es](mailto:phwolffersdorff@mmm.es)